

**Satzung des Vereins  
der lokalen Aktionsgruppe (LAG)  
„LAG AktivRegion Dithmarschen e.V.“**

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17. Juli 2008 in Meldorf  
Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.11.2011  
in Schafstedt

Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2012  
in Reinsbüttel

Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.09.2014  
in Heide

**§ 1**

**Name, Vereinsgebiet, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen „LAG AktivRegion Dithmarschen e.V.“

(2) Die Gebietskulisse der LAG AktivRegion Dithmarschen e.V. umfasst die Ämter Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Büsum-Wesselburen, Mitteldithmarschen, Marne Nordsee und Burg – St. Michaelisdonn mit ihren amtsangehörigen Gemeinden, die Stadt Brunsbüttel und die Stadt Heide.

Die Förderkulisse der LAG AktivRegion Dithmarschen e.V. umfasst die Ämter Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Büsum-Wesselburen, Mitteldithmarschen, Marne Nordsee und Burg – St. Michaelisdonn mit ihren amtsangehörigen Gemeinden, die Stadt Brunsbüttel und die Stadt Heide.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Gebietskörperschaften in die Gebiets- und Förderkulisse mit aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden.

Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR).

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Heide.

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen.

Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (Leader), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

(2) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG). Er erstellt für die innerhalb der Gebietskulisse der LAG AktivRegion gelegenen Fischwirtschaftsgebiete eine entsprechende, auf den Fischereisektor zugeschnittene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Ziele und Aufgaben**

(1) Die LAG AktivRegion Dithmarschen e.V. hat nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen

Strategie für lokale Entwicklung (integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt gem. Art. 33 und 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Dazu gehören auch die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationstätigkeiten nach Art. 44 der VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013.

(2) Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung, jedoch ohne die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich.

(3) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU- Förderperioden hinausgeht.

(4) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der Fischereiaktionsgruppe (FLAG) nach Artikel 61 der VO (EU) Nr. 508 / 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Er verfolgt bei der Umsetzung die in Art. 63 der Verordnung genannte Zielsetzung.

## **§ 4**

### **Vereinsmitglieder**

(1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen.

(2) Die Mitglieder müssen ihren Sitz oder ihren Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.

(3) Die Vereinsmitglieder benennen eine Person als ständige/n Vertreter/in, durch die/den sie sich vertreten lassen. Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Gesamtvorstand schriftlich unter Anerkennung der Satzung einzureichen.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vereinsvorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende.

(6) Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu äußern. Jedes Vereinsmitglied kann ein Ausschlussverfahren beim Gesamtvorstand des Vereins beantragen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vereinsmitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag und Verwendung**

(1) Von den nicht-kommunalen Mitgliedern (NGO's) werden Beiträge erhoben. Die Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.

(3) Die Mittel des Vereins werden vorrangig eingesetzt für die Geschäftsführung, das Management der lokalen Aktionsgruppe und die Geschäftsbesorgung zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie einschließlich dafür vergebener Aufträge und durchzuführender Veranstaltungen sowie Aufgaben des damit verbundenen Regionalmarketings.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§7, 8, 9)
2. der Gesamtvorstand (§§ 10, 12)
3. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) (§§11, 12)

## § 7

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder durch eine/n seiner Vertreter/innen schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Die Sitzungen sind regelmäßig öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Ausnahmefall ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorstandsmitglieder vorzuschlagen),
- b) Aufnahme im Falle des § 4 Abs. 4 und Ausschluss von Vereinsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden,
- c) Beschlussfassung oder Änderung der Vereinssatzung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder,
- d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern (die Wahl erfolgt für drei Jahre),
- e) Änderung/Ergänzung der integrierten Entwicklungsstrategie,

- g) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts; Entlastung des Vorstands;
- h) Erlass einer Beitragsordnung,
- i) Gebietserweiterungen und die daraus folgende Aufnahme von Mitgliedern.

(4) In Angelegenheiten, die in die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der Vorstände fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an ihn beschließen. Die Vorstände können ihrerseits in Angelegenheiten ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 8**

### **Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder im Vertretungsfalle von der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des Vereins „LAG AktivRegion Dithmarschen e.V.“ geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen im Rahmen der Regelungen des § 9.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorstandsvorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind den Vereinsmitgliedern zu übersenden und in der folgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

## **§ 9**

## **Abstimmungen/Stimmrechte**

(1) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht besondere Regelungen vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) In der Mitgliederversammlung haben die Stimmen der kommunalen Mitglieder zusammen ein Stimmengewicht von 50 Prozent. Die Gesamtzahl der Stimmen der kommunalen Vereinsmitglieder wird im Verhältnis zueinander je angefangene 100 beitragspflichtige Einwohnerinnen oder Einwohner prozentual aufgeteilt.

(3) Die nicht-kommunalen Mitglieder haben ebenfalls ein Stimmengewicht von 50 Prozent. Dabei hat jedes nicht kommunale Mitglied eine Stimme.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes**

(1) In der Ebene der Beschlussfassung sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten.

Insgesamt gehören dem Entscheidungsgremium 17 Mitglieder an, davon 8 kommunale und behördliche Partner und 9 Mitglieder aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen.

Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern, die diesen Bereich repräsentieren, gewählt.

(2) Der Gesamtvorstand wird unter Beachtung des nachfolgenden Verteilerschlüssels für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- a) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kreises Dithmarschen
- b) sieben Vertreterinnen bzw. Vertretern der am Verein beteiligten Städte, Ämter und Gemeinden
- c) neun Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Kirchen, sonstigen juristischen und natürlichen Personen usw.

Für jeden der unter Ziffer a) bis c) genannten Bereiche wählt die Mitgliederversammlung eine persönliche Vertretung, die im Falle der Verhinderung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes dessen Aufgabe (nicht aber dessen Vorstandsamt) übernimmt.

Das zuständige Amt für ländliche Räume als Bewilligungs- und Verwaltungsstelle sowie ein Vertreter des Arbeitskreises Fischwirtschaftsgebiete (§ 14) sind ohne Stimmrecht beratende Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) einer/einem Vorsitzenden,
- b) einer/einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einer/einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und
- d) 14 Beisitzerinnen/Beisitzern.

(3) Gesamtvorstand und Vorsitzende bleiben im Amt bis eine Neuwahl erfolgt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.

(4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während einer Amtsperiode aus, so wird ein/e andere/r Vertreterin/Vertreter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgt für die Restlaufzeit seines Amtes.

(5) Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand in der Satzung übertragen sind. Der Gesamtvorstand kann für die Durchführung des Managements der AktivRegion Dithmarschen, einen Geschäftsführer bestellen.

(6) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) laufende Steuerung und Überwachung der Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie und der Projekte,
- b) Auswahl der zu fördernden Projekte auf Empfehlung der Geschäftsstelle im Rahmen des der AktivRegion Dithmarschen zugestandenem Fi-



nanzbudgets und Auswahl der Leitprojekte für den landesweiten Wettbewerb,

- c) Einberufung der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.

(7) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Gesamtvorstand verantwortlich für:

- a) Durchführung des internen Monitorings
- b) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der EU-Kommission
- c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken
- d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken

## **§ 11**

### **Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand (§ 6 Abs. 3) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der/die Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtvorstandes. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind jedoch die Stellvertreter des Vorsitzenden gehalten, von ihrer Vertretungsberechtigung nur im Vertretungsfalle Gebrauch zu machen.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vergabe von Aufträgen und Abschluss und Kündigung von Verträgen einschließlich Arbeitsverträgen,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes

## **§ 12**

### **Arbeitsweise der Vorstände**

(1) Die jeweiligen Vorstandsmitglieder treffen sich, so oft es die Vereinslage erfordert, mindestens jedoch vierteljährlich. Sie müssen zusammenkommen, wenn mindestens zwei Mitglieder des jeweiligen Vorstandes dies beantragen.

(2) Die/der Vorsitzende beruft die jeweilige Vorstandssitzung ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den jeweiligen Vorstandsmitgliedern und ihren persönlichen Vertretungen spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn übermittelt. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorsieht, durch schriftliche Abstimmung (Brief, Fax, E-Mail) gefasst werden, wenn jeweils jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt ist und sich mit der Verfahrensweise einverstanden erklärt.

(3) Der jeweilige Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweiligen ordentlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Anteil der nicht-kommunalen Partner der an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 51 Prozent betragen. Die Sitzung des jeweiligen Vorstandes leitet die/der Vorsitzende. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Zu den Sitzungen des jeweiligen Vorstandes können themenbezogen Projektleiter/-innen und Mitglieder der Projekte sowie weitere Fachleute hinzugezogen werden.

(5) Über die Beschlüsse des jeweiligen Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorstandsvorsitzenden sowie der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben.

## **§ 13**

### **Aufgaben der LAG**

(1) Die LAG ist zuständig und verantwortlich für die folgenden Aufgaben gemäß Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013:

a) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.

b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt.

Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, ggf. gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.

d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.

e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.

f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.

g) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.

h) Die Berichterstattung gegenüber dem LLUR, dem MELUR und der Kommission.

Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des MELUR–sofern das MELUR keine abweichenden Vorgaben macht- unaufgefordert jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.

i) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben -mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.

j) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.

k) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

## **§ 14**

### **Arbeitskreis FLAG**

(1) Der Arbeitskreis FLAG setzt sich zusammen aus den Vertretern der durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume benannten Fischwirtschaftsgebiete Büsum, Friedrichskoog und Marne. Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip gemäß Art. 61 Abs. 3 VO (EU) Nr. 508/2014.

(2) Er verabschiedet die Zielsetzung und Strategien für diesen Bereich und entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in Ergänzung der übrigen Interventionen.

(3) Er ist Entscheidungsgremium als Gruppe entsprechend den Vorgaben des Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß Art. 61 der VO (EU) Nr. 508/2014 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013.)

(4) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

## **§ 15**

### **Entschädigung**

(1) Die Finanzierung der Entschädigung von Mitgliedern der Gremien der LAG erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

## **§ 16**

### **Geschäftsführung / LAG Management**

(1) Die Geschäftsführung / das LAG Management, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch die LAG AktivRegion Dithmarschen selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen. Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.

(2) Die Geschäftsführung / das LAG Management ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:

- a) Zuarbeit für die Gremien des Vereins,
- b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
- c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
- d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis und Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
- e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
- f) Schnittstelle zum LLUR und MELUR,
- g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLUR, dem MELUR und der Kommission,
- h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,

- i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen - Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken,
- j) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung,
- k) Schriftführung bei den Sitzungen der Ebene der Beschlussfassung,
- l) Führung der Vereinskasse.

(3) Die Geschäftsführung nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil; dieser Vertreter fungiert auch als Schriftführer (§ 15 Abs. 2 k) aus.

## **§ 17**

### **Verwaltungsstellen**

(1) Das LLUR hat beratende Funktion für die „LAG AktivRegion Dithmarschen“ und ist beratend im Vorstand / Entscheidungsgremium vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLUR stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG AktivRegion Dithmarschen sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

(2) Für den Bereich der Fischwirtschaftsgebiete übernimmt das zuständige LLUR in Zusammenarbeit mit dem MELUR beratende Funktion im Arbeitskreis FLAG.

## **§ 18**

### **Arbeits- und Projektgruppen**

(1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie bzw. eines Projekts relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder des Vereins LAG AktivRegion Dithmarschen e.V. begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsge-

bietet gem. § 1 Abs. 2 eingeladen, die sich für die Zielsetzung des Vereins LAG AktivRegion Dithmarschen e.V. engagieren wollen.

(2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderungsfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.

(3) Die einzelnen Arbeitsgruppen können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein hat sicher zu stellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2023 erfüllt werden.

(2) Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel.

(3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen mit Ausnahme von Fördermitteln anteilig gemäß der eingesetzten finanziellen und materiellen Mittel an die Vereinsmitglieder zurück.

## **§ 20**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins oder zwischen den Vereinsmitgliedern ist Meldorf.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung mit Beschlussfassung über die Gründung des Vereins am 17. Juli 2008 in Kraft.